



Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemein- destraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl.2003, 57), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, 631) und des § 9 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 2 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben; der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge, abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Absatz 6 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin sind
 - a) der Antragsteller/die Antragstellerin,



b) derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Sondernutzungserlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind bei der Erlaubniserteilung bzw. mit Erlass des Gebührenbescheides zu entrichten, und zwar bei

a) auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;

b) auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr zu Beginn des Kalenderjahres oder in monatlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Monats.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten/von der Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 5

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung, Erlass

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, Sondernutzungen durch die Stadt, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig wird, und zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
2. die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden bzw. unabhängigen Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen sowie Kandidaturen und Einzelbewerbungen aus Anlass von Direktwahlen von öffentlichen Amtsträgern, Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie –entscheiden;
3. die Tätigkeit von gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich die Tätigkeit, für die die Sondernutzung beantragt wird, unmittelbar gemeinnützigen, gewerkschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dient;
4. Briefkästen und Postwertzeichenkästen, Polizei- und Feuermelder, Ausrufssäulen u.ä.
5. das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen durch die Stadt oder durch Privat, soweit die Stadt dann mit einem Gestattungsvertrag die Rahmenbedingungen vereinbart hat;



6. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Fahrradständern, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt;
7. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
8. Aufzugsschächte für Müllbehälter;
9. das Bereitstellen von Sperrmüll, Gartenabfällen u.ä. zur Abfuhr durch die Stadt nach den Vorschriften der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerrechtlichen Sinne auszulegen.

(3) Die Stadt kann in begründeten Fällen Stundungen/Ratenzahlungen oder Erlass gewähren.

§ 6

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres an.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung eines Antrages und die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung oder deren schriftliche Ablehnung wird neben der Sondernutzungsgebühr nach dieser Satzung eine feste Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zulässig.

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die der Antragsteller/die Antragstellerin der Stadt mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtigten Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(2) Soweit zur Veranlagung einer Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.



§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt vom 19.06.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Norderstedt, 07.07.2022

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro - €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und bei einer Gehwegbreite von mindestens 1,50 m höchstens 30 cm in einen Gehweg bzw. Radweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
1.2	frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00			
1.3	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 befreit sind je Anlage	100,00				
1.4	Postablagekästen je Postablagekasten	24,00	2,00			
1.5	Öffentliche Telekommunikationsstellen wie Fernsprechkästen, -säulen u.a. nach einer Rahmengebühr	der Berechnung der Sondernutzungsgebühren werden die für einen einzelnen Standort erzielten Einnahmen nach Monatsmittel jährlichen Abrechnungszeitraum zugrunde und mit 0 - 6 % bemessen				
2.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Autoiletten, Baumaschinen und -geräte, Kräne, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Erde, Mist, Pflanzen usw. je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,50	0,50	5,00
2.2	Container für Altpapier, Altpappe, Altglas, Altkleider, Altschuhe u.ä.					



	je Stück		5,00			
2.3	Container für alle übrigen Arten wie z.B. Bauschuttcontainer, Umzugscontainer usw. je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,50	0,50	5,00
2.4	sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 24 Stunden lagern, wie z.B. Hausbrand, Kartoffeln, Umzugsgut usw. für Zwecke der Anlieger je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,50	0,50	5,00
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stehtischen und ähnlichen Einrichtungen sowie Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Gaststätten, Restaurants, Eisdielen, Imbissständen, Geschäften usw. je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00			25,00
4.	Tribünen, Podeste und ähnliche Einrichtungen Je m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00	4,00	1,00	
5.	Kioske, Imbissstände und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	175,00	18,00			
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, das Anbieten von Dienstleistungen aus den Wagen heraus, sowie Warenauslagen, Warenständer und ähnliches zum Zwecke des Verkaufs je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00	2,00	1,00	
7.	Tannenbaumverkauf je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,35	0,05	25,00
8.	Schaustellereinrichtungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungszelte, Ausstellungsräume, motorsportliche Veranstaltungen ohne Verkehrsbeschränkungen, Zirkusse, Filmaufnahmen und ähnliches je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	12,50
9.	Motorgetriebene Kinderspiel- und -Vergnügungsgeräte a) bei benötigter Fläche bis zu 4 m ² je m ² b) bei benötigter Fläche über 4 m ² je m ²		a) 20,00 b) 40,00			a) 20,00 b) 40,00
10.1	Gewerblich genutzte Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 5 m über der Fahrbahn,					



	der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder bis zu 4 m über dem Gehweg angebracht sind (ohne Überspannungen)					
	Je m ² Ansichtsfläche	200,00		4,00		25,00
10.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von bis zu 4 m mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 5 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
	je angefangenen m ² Ansichtsfläche			10,00	2,00	20,00
10.3	Leuchtttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen und ähnliche Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen					
	je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
0.4	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Leitungen usw. im Zusammenhang mit Festen, Weihnachten usw.					
	je Meter			0,05		25,00
10.5	Straßenmöblierung, Sonnenschirme usw.					
	je m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00	5,00	1,30	0,50	
11.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften oder Produktproben o.ä. zu Werbezwecken mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts					
	Je Person				20,00	
12	Stellschilder, Stellplakate, Plakate und ähnliches für Werbezwecke					
	a) für gewerbliche Veranstaltungen wie Discos, Partys, Musik-Festivals, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Messen, Straßenfeste und ähnliches, soweit eine solche Werbung zugelassen werden soll, je Schild				0,60	
	b) für andere gewerbliche Veranstaltungen wie Zirkusse, Puppentheater und ähnliches					
	je Schild für den gesamten Zeitraum					0,50
13.1	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
	a) je Fahrzeug mit Lautsprecher				50,00	
	b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				30,00	



13.2	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				15,00	
13.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				25,00	
14	Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	20,00
15.1	Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	
15.2	Wochenmärkte für die von privaten Veranstaltern eine Sondernutzung beantragt wird je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,04 € bis 0,25 € täglich	
16.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger bis 6,0 m Länge d) je Anhänger mit mehr als 6,0 m Länge e) je Motorrad oder Mofa				20,00 30,00 10,00 20,00 10,00	20,00 30,00 10,00 20,00 10,00
16.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger bis 6,0 m Länge b) je Anhänger mit mehr als 6,0 m Länge				10,00 20,00	10,00 20,00
16.3	Abstellen von zugelassenen Fahrzeuganhängern zum Zwecke der Sammlung von Altkleidern, Altschuhen u.ä. je Anhänger				10,00	
17	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Verblendmauern je m ² beanspruchter Straßenfläche Für eine einmalige Abgeltung wird die Jahresgebühr für 25 Jahre berechnet	20,00				20,00
18	Zurschaustellung von Tieren nach der Anzahl der Tiere je Tier				5,00	1,00 20,00



19	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltung					80,00 bis 800,00
20.1	nicht gewerbliche private Straßenfeste je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,10	
20.2	Straßenfeste von kirchlichen, politischen, gemeinnützigen Organisationen, die keinen gemeinnützigen Charakter haben je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	
21.1	Überspannungen durch Leitungen, Kabel und ähnliches im Zusammenhang mit Bauvorhaben je laufenden Meter			1,00	0,15	25,00
21.2	Überspannungen durch Transparente und ähnliche Werbung je m ² Ansichtsfläche			12,00		
22	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,50		25,00